Checkliste: Arbeitsschutz - Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Arbeitszeit	• 2-jährige Aufbewahrungsfrist bei Mehrarbeit (§ 16 Abs. 2 ArbZG) • 2 Jahre nach der letzten Eintragung bei Jugendlichen (§ 50 Abs. 2 JArbSchG)	❑
Asbest	• Persönliche Gesundheitsakten sind 40 Jahre aufzubewahren • Nach einer Exposition Asbestrichtlinie 2003/18/EG (Umsetzung bis 15.04.06)	❑
Druckbehälter	• Aufbewahrung von Prüfberichten unbegrenzt lt. Drucksicherheitsverordnung	❑
Feuerlöscher	• Prüfberichte und Prüfvermerke sind 2 Jahre aufzubewahren (BGR 133)	❑
Amalgam	• Nachweise über die Entsorgung sind 5 Jahre aufzubewahren lt. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	❑
Erste Hilfe Leistung	• Das Verbandbuch ist 5 Jahre aufzubewahren (§ 24 Abs. 6 BGV A 1)	❑
Lärmmessungen	• Lärmmessungen am Arbeitsplatz sind 30 Jahre aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 BGV B 3)	❑
Gefährdungsbeurteilung	• Unbegrenzte Aufbewahrung (§ 6 ArbSchG)	❑
Gute Laborpraxis (GLP)	• Aufbewahrung 15 Jahre (§ 19a ChemG, Anhang 10.2 ChemG)	❑
Gefahrstoffe	• Unterweisungen sind 2 Jahre aufzubewahren (§ 20 Abs. 2 GefStoffV) • Messungen sind 30 Jahre aufzubewahren (§ 18 Abs. 3 GefStoffV)	❑

Sicherheitskontrollen (STK)	• Einzelne Prüfberichte sind bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren (§ 6 MP BetreibV)	❑
Medizinprodukte	• Teilnahmebescheinigungen (Ringversuche), Kontrolluntersuchungen und Ringversuchszertifikate sind 5 Jahre aufzubewahren (§ 4a Medizinprodukte-Betreibeverordnung) • Einzelne Protokolle über Sicherheitstechnische Kontrollen sind bis zur nächsten Kontrolle aufzubewahren (§ 6 Abs. 3 MPBetreibV) • 5-jährige Aufbewahrung von Medizinproduktebüchern (§ 9 Abs. 2 MP BetreibV)	❑
Sprengstoffverzeichnis	• 10-jährige Aufbewahrung (§ 41 Abs. 5 1. SprengV)	❑
Röntgengeräte	• Das Protokoll über die Abnahmeprüfung ist bis zu 2 Jahre aufzubewahren bzw. nach bis zum Abschluss der nächsten Prüfung (§ 16 Abs. 2 S. 5, Abs. 4 RöntgenV) • Unterrichtung von Mitarbeitern (Aufbewahrung der Unterlagen) ◦ aus dem Kontrollbereich 5 Jahre (§ 36 Abs. 4 RöntgenV) ◦ mit berechtigtem Zugang 1 Jahr • Unterlangen über Einweisung bei Inbetriebnahme sind für die gesamte Dauer des Betriebs aufzubewahren • Aufbewahrung von Strahlenschutzprüfungen durch Sachverständige 5 Jahre	❑
Übernahmeschein	• Nachweise zur Entsorgung (Abfallnachweisbuch) sind lt. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 5 Jahre aufzubewahren	❑
Straßenverkehr	• Aufzeichnungen über Ruhe- und Lenkzeiten sind 1 Jahr aufzubewahren (§ 6 Abs. 6 FPersV)	❑